



| | | | |
|------------------|-------------------------|-----------------------|-----------|
| Sachbearbeitung | VG/VP - Verkehrsplanung | | |
| Datum | 17.05.2019 | | |
| Geschäftszeichen | VG/VP-Me/Hz | * 67 | |
| Vorberatung | Hauptausschuss | Sitzung am 11.07.2019 | TOP |
| Beschlussorgan | Gemeinderat | Sitzung am 17.07.2019 | TOP |
| Behandlung | öffentlich | | GD 221/19 |

Betreff: Erhöhung der Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm
- Tarifänderung zum 01.09.2019 -

Anlagen: Entwurf der Fünften Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die
Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den
Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm vom 22.03.2006 (Anlage 1)

Bisher gültige Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte
und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm vom
22.03.2006 in der Fassung vom 25.03.2015 (Anlage 2)

Auszug von Taxitarifen in Baden-Württemberg, Stand März 2019 (Anlage 3)

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Fünfte Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die
Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen
im Stadtkreis Ulm nach dem in Anlage 1 beigefügten Wortlaut.

Jung

| | |
|-----------------------|--|
| Zur Mitzeichnung an: | Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des |
| BD, BM 3, C 3, OB, ZD | Gemeinderats: |
| _____ | Eingang OB/G _____ |
| _____ | Versand an GR _____ |
| _____ | Niederschrift § _____ |
| _____ | Anlage Nr. _____ |

Sachdarstellung:

1. Allgemeines

Der Taxenverkehr ist ein wichtiger Faktor im ÖPNV-Netz unserer Stadt. Taxen dürfen die Beförderungspreise nicht selbst festlegen oder frei vereinbaren, sondern diese müssen von der von der Landesregierung in Form einer Rechtsverordnung einheitlich für alle Taxen festgeschrieben werden.

§ 51 Abs. 1 S.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ermächtigt die Landesregierung Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Die Landesregierung hat die Befugnis zum Erlass von Taxitarifordnungen aufgrund von § 51 Abs. 1 S.2 des PBefG auf die Genehmigungsbehörde (hier die Abteilung Verkehrsplanung) übertragen.

Die letzte Änderung der Taxitarife im Stadtkreis Ulm erfolgte am 25.03.2015.

2. Tarifierhöhung

Die Taxen-Zentrale Ulm e.G. hat im Auftrag der ihr angeschlossenen Taxiunternehmen mit Schreiben vom 09.07.2018 eine Erhöhung der Taxitarife beantragt.

Die beantragte Erhöhung bezieht sich lediglich auf den Grundtarif sowie auf die Tarifstufe 3.

Der Grundtarif soll von 2,50 € auf 2,80 € erhöht werden. Dies entspricht einer Anhebung von 12%. Die Tarifstufe 3 soll um 13,79 % erhöht werden. Der Preis lag zuvor bei 1,45 € ab 5 km, zukünftig soll er 1,65 € ab 5 km betragen. Die Tarifstufen 1 und 2 bleiben unverändert.

Als Grund für die Erhöhung führt die Taxen-Zentrale Ulm e.G. insbesondere die Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes von 9,16 € zum 01.01.2019 an. Für die Unternehmer erhöhen sich neben den Lohn- und Lohnnebenkosten auch die Betriebskosten, wie zum Beispiel die Versicherungs- und Werkstattkosten. Als weiterer Kostenfaktor wurden die notwendigen Digitalisierungen und die Einführung des Fiskaltaxis genannt. Die Kosten- und Preissteigerungen können ohne eine Tarifierhöhung nicht abgefangen werden.

Die Taxen-Zentrale Ulm e.G. erklärt außerdem, dass sie die Umlagensätze für die ihr angeschlossenen Mitglieder seit über 10 Jahren nicht mehr erhöht haben. Die bisherigen Kostensteigerungen durch zum Beispiel höheren Personalaufwand oder gestiegene Betriebskosten konnten durch anderweitige Einsparungen kompensiert werden. Eine Senkung der Umlagen ist jedoch laut der Genossenschaft definitiv nicht möglich, ohne 22 Arbeitsplätze zu gefährden und die Vermittlung adäquat aufrecht zu erhalten.

Außerdem weisen Sie darauf hin, dass die Taxen-Zentrale Ulm e.G. im Vergleich aller Taxen in Baden-Württemberg auch nach der geplanten Tarifierhöhung noch im günstigsten Drittel befindet.

3. Überprüfung der Beförderungsentgelte und Anhörung der Fachverbände

Gemäß § 51 Abs. 3 i.V.m. § 39 Abs. 2 PBefG hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie

- unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Taxiunternehmer
- unter Berücksichtigung einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals
- und unter Berücksichtigung der notwendigen technischen Entwicklung

angemessen sind.

Vor der Festsetzung der Beförderungsentgelte wurde der IHK Ulm, dem Verband des Württemberg. Verkehrsgewerbes, dem TVD Baden-Württemberg, der AOK Ulm, der IKK Ulm, dem Landesgewerbeamt BW in Stuttgart, den Landkreisen Alb-Donau und Neu-Ulm, der Task Force Linie 2, dem Ding Verband, der SWU-Verkehr sowie ver.di Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Damit wurde Rücksicht auf die Notwendigkeit einer Abstimmung der Beförderungsentgelte zwischen den Belangen der Taxiunternehmer einerseits und den Interessen der Allgemeinheit andererseits genommen.

Die Anhörung der Fachverbände ergab generell eine Zustimmung auf Erhöhung des Taxitarifes in Bezug auf Erhöhung der Beförderungsentgelte, jedoch wurde die genaue Höhe vereinzelt bemängelt. Deswegen hat die Taxen-Zentrale Ulm e.G. nach Beendigung des Anhörungsverfahrens die Einwände geprüft und ihren Antrag etwas nach unten korrigiert.

4. Vorschlag der Verwaltung

Aufgrund der ansteigenden Personal- und Betriebskosten wird sich die Ertragslage ohne Tarifierhöhung für die Taxiunternehmen verschlechtern. Um den Taxiunternehmen weiterhin eine sichere Existenz bieten zu können, müssen die Taxitarife erhöht werden.

Auch im Vergleich mit anderen Städten (siehe Anlage 3) ist der beantragte Tarif angemessen.

5. Schlussfolgerung - Tarifierhöhung zum 01.09.2019

Aus den o.g. Gründen - insbesondere wegen der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes auf 9,16 € - halten wir eine Erhöhung des Taxitarifes zum 01.09.2019 für notwendig und auch gerechtfertigt, weshalb der Antrag der Taxen-Zentrale Ulm e.G. von Seiten der Verwaltung befürwortet wird.

Da die Tarifierhöhung durch die Eichdirektion des Regierungspräsidiums Tübingen noch geeicht werden muss, wird die Tarifierhöhung erst zum 01.09.2019 vollzogen.